

Unsere geehrten Gäste!

Der Eigentümer des Erlebnisgutes, die HELLA'91 Kft., und der Betreiber, die Élménybirtok Kft. legen einen großen Wert auf die Sicherheit ihrer Gäste und streben danach, dass diese sich auch die Gäste vor Augen halten, die den Ort aufsuchen. Zu diesem Zweck wird der Eintritt in das Gebiet des Erlebnisgutes nur für solche Besucher bewilligt, die die folgende HAUSORDNUNG des Erlebnisgutes annehmen und einhalten. **Wir machen unsere lieben Gäste darauf aufmerksam, dass sie die HAUSORDNUNG bzw. die Ordnung über den Kartenauf durch die Lösung der Eintrittskarte für sich als bindend automatisch anerkennen.**

Von uns wird als sicher betrachtet, dass wir mit der Mitwirkung unserer Gäste rechnen können, dass das Erlebnisgut für all unsere Besucher ein sicheres und ungetrübtes Vergnügen bieten kann. Die Sicherheit unserer lieben Gäste wird durch das Sicherheitspersonal und ein Kamerasystem gewährt.

HAUSORDNUNG

1. Jede, in das Gebiet des Landgutes tretende Person unterliegt der Wirkung der vorliegenden HAUSORDNUNG und der Ordnung über den Kartenauf. Durch die Lösung der Eintrittskarte anerkennen unsere Gäste die Wirkung der vorliegenden HAUSORDNUNG und der Ordnung über den Kartenauf für sich als bindend. Die Personen, die durch ihr Verhalten auf dem Gebiet des Landgutes gegen die HAUSORDNUNG stoßen, können vom Sicherheitspersonal des Erlebnisgutes bzw. von der Polizei zum Verlassen des Gebietes des Landgutes aufgefordert werden, oder von ihnen können Maßnahmen für die Ausführung dieser Personen getroffen werden. Dadurch, dass diese Personen zum Verlassen aufgefordert werden, werden die Rechte des Eigentümers und des Betreibers des Erlebnisgutes nicht aufgehoben, die gegenüber dieser Personen wegen des Verhaltens auf dem Gebiet gemäß den Rechtsvorschriften ihnen zustehen. Auf dem Gebiet des Erlebnisgutes ist jeder Besucher verpflichtet, den Aufforderungen des Sicherheitspersonals, des sonstigen Personals des Landgutes bzw. der Polizei nachzukommen und diesen Aufforderungen entsprechendes Verhalten zu zeigen. Durch die vorliegende HAUSORDNUNG möchten wir die Sicherheit und das ungestörte Verhalten all unserer Gäste sichern, daher ist die Aufgabe unseres Sicherheitsdienstes und all unserer Mitarbeiter, dass sie für die Einhaltung der Hausordnung sorgen.
2. Der Betreiber des Erlebnisgutes behält sich das Recht vor, den Eintritt jener Personen in das Gebiet zu verweigern bzw. jene Personen können zum Verlassen des Gebietes aufgefordert werden, weiters kann der Betreiber die Personen ausführen lassen, die:
 - a.) Fieber, ansteckende Krankheit oder verletzte offene Wunde haben, unter Einfluss berausenden Mittels oder unter Einfluss eines Medikamentes mit betäubender Wirkung stehen oder betrunken sind,
 - b.) innerhalb des Gebietes des Erlebnisgutes solches Verhalten zeigen, das nach der Beurteilung des Betreibers das Vergnügen der anderen Gäste nachteilig beeinflusst oder beeinflussen kann,
 - c.) drohende oder beleidigende Wörter benutzen oder sich auf solche andere Weise verhalten, die die Ruhe stören kann,

- d.) die schriftlich oder mündlich mitgeteilten Sicherheitsvorschriften nicht einhalten bzw. sie verhalten sich auf solche Weise, die ihre eigene Sicherheit oder die Sicherheit anderer Besucher gefährden kann.
3. Alle Besucher, die in das Gebiet des Erlebnisgutes treten, sind verpflichtet, Eintrittskarte zu lösen, diese bis zum Ende des Aufenthaltes auf dem Gebiet des Erlebnisgutes zu bewahren und auf die Aufforderung des Sicherheitsdienstes zu zeigen. Jede Person, die sich auf dem Gebiet des Erlebnisgutes ohne eine gültige Eintrittskarte aufhält, oder auf diese Weise einzutreten versucht, kann vom Gebiet des Objektes ausgewiesen werden. Durch das Austreten vom Gebiet des Erlebnisgutes wird die Eintrittskarte ungültig. Ein wiederholter Eintritt in das Gebiet mit derselben Karte ist nur auf Grund der Billigkeit, in einem gerechten Sonderfall, auf Grund einer Einzelbeurteilung und im Falle der Identifizierung durch den Sicherheitsdienst möglich. Auf unsere Hotelgäste, die über gültige Eintrittskarte in das Gebiet des Erlebnisgutes verfügen, bezieht sich die letztere Regel nicht.
 4. Der Betreiber des Erlebnisgutes strebt danach, den Besuchern die Besichtigung der möglichst vielen Aufführungen und die Teilnahme an sonstigen Programmen zu sichern. Überdies behält er sich aber das Recht vor, die Funktionsordnung oder die Aufführungsordnung der einzelnen Produktionen ohne vorhergehende Warnung und ohne die Rückerstattung des Preises der Eintrittskarte in irgendwelchem Maß zu verändern, das Landgut ganz oder zum Teil vorübergehend abzuschließen, die Anzahl der Personen, die eingelassen werden können, zu beschränken. Der Betreiber behält sich weiters das Recht vor, wegen der eingeschränkten Aufnahmefähigkeit, wegen Wetterverhältnisse bzw. jeglichen Sonderereignisses die Funktion irgendwelcher Aufführung oder irgendwelchen Programms, zum Zwecke der Sicherheit der Gäste oder zum Zwecke der Aufhaltung der Ordnung aufzuschieben. **Mit Rücksicht auf die Aufnahmefähigkeit des Erlebnisgutes wird der Eintritt in das Gebiet des Objektes für höchstens 1000 Personen pro Tag genehmigt.**
 5. Die Eintrittskarten können nicht übertragen werden. Diese sind nicht zurückzuwechsell, ihr Preis wird nicht rückerstattet und durch eine von irgendwelcher, unbefugter Person ausgeführte Veränderung werden sie ungültig. Durch die Karten wird man nicht berechtigt, solche Produktionen, Ereignisse zu besichtigen, die nur mit einer Sonderkarte möglich sind. Den Bereich der Dienstleistungen, die durch die Karte gedeckt wird, enthält die Ordnung des Erlebnisgutes über den Kartenkauf.
 6. Die Kinder unter 12 Jahren dürfen sich auf dem Gebiet des Erlebnisgutes nur mit der Aufsicht von Volljährigen aufhalten. Geistesbehinderte, sehbehinderte bzw. hörbehinderte Gäste dürfen sich nur mit Aufsicht einer ständigen Begleitperson auf dem Gebiet des Objektes aufhalten.
 7. Es ist verboten, auf dem Gebiet des Objektes Rauschgift zu verzehren, Schmutz zu machen, Feuer zu machen, solchen Gegenstand einzubringen, der Unfall verursachen kann (außer der Ausrüstungen, die den Gästen vom Erlebnisgut als Teil der Produktionen und Spiele gewährt wird), Stoßmittel, Waffe, pyrotechnische Mittel oder sonstige Mittel zu benutzen, die Panik verursachen können bzw. sich so zu verhalten, dass es gegen die öffentliche Ordnung, die Moral stoßt. Der Sicherheitsdienst darf am

Eingang die Überprüfung und persönliche Durchsuchung durchführen, zu denen der Besucher mit der Annahme der HAUSORDNUNG beiträgt.

8. Der Eintritt in das Baugebiet oder in ein vor den Gästen geschlossenes Gebiet ist verboten.
9. In das Gebiet des Landgutes darf kein Alkohol eingebracht werden, das kann der Sicherheitsdienst beim Eingang kontrollieren.
10. Es ist verboten, Geräusch ohne Notwendigkeit zu erzeugen oder jegliches Verhalten zu zeigen, die die anderen Gäste stören kann. Es ist ausdrücklich verboten, auf Zäune, Wände oder Gebäude hinaufzukriechen, die Gebäude oder Einrichtungen des Landgutes auf jegliche Weise zu beschädigen. Im letzteren Fall macht der Eigentümer des Erlebnisgutes von seinen durch das Strafgesetzbuch, das Ordnungswidrigkeitengesetz und das Bürgerliche Gesetzbuch gesicherten Rechten in jedem Fall Gebrauch.
11. Es ist verboten, auf dem Landgut solche Kleidung zu tragen, die der Sicherheitsdienst mit Hinblick auf die anderen Gäste beleidigend beurteilt. Unsere Gäste sind verpflichtet, auf dem Erlebnisgut die entsprechende Kleidung (einschließlich aller Fußbekleidungen und der Jahreszeit entsprechender Kleidungen) zu tragen, mit Rücksicht darauf, dass der große Teil unserer Produktion im Freien stattfindet. Wir bitten unsere Gäste, unser Objekt in der dafür geeigneten Fußbekleidung (möglicherweise mit flacher Sohle) aufzusuchen. Für Unfälle, die sich aus dem Tragen der nicht geeigneten Fußbekleidung ergeben, übernehmen wir keine Verantwortung.
12. Auf das Gebiet des Erlebnisgutes können Hunde und sonstige Haustiere, deren Gewicht nicht mehr als 40 Kg ist, hereingeholt werden, aber in den Stall, auf die Zuschauertribünen zu Vogel- und Pferdeaufführungen können nicht mitgebracht werden, und beim Eintritt müssen ihre Impfzeugnisse vorgezeigt werden sowie die Vorschriften bezüglich der Hunde- und Viehhaltung sind auf dem Gebiet des Objektes einzuhalten (Verwendung von Hundeleine und Maulkorb). Im Raum, wo die Tiere gestreichelt werden, im Stall bzw. auf den Tribünen und außerhalb jener, sind unsere geehrten Gäste während unserer Vögel- und Pferdeaufführungen verpflichtet, die Ordnung der vorher Erwähnten strengstens einzuhalten bzw. sie sind verpflichtet, den Warnungen unserer Mitarbeiter bezüglich der Behandlung der Tiere nachzukommen. In den Stall darf man ausschließlich in der Begleitung unserer Mitarbeiter eintreten.
13. **Auf den Tribünen, im Raum zum Streicheln der Tiere bzw. in allen Gebäuden des Erlebnisgutes ist das Rauchen verboten. Rauchen ist nur in den dafür ausgewiesenen Bereichen erlaubt.**
14. **Eine Video- oder Tonaufnahme über jegliche Produktion des Erlebnisgutes zu machen, ist ausdrücklich verboten.** Dieses Recht steht ausschließlich dem Eigentümer bzw. Betreiber des Erlebnisgutes zu. Wenn unser Gast mit diesem Verhalten auch im Falle unserer Aufforderung nicht aufhört, stellen unsere Mitarbeiter über den Fall ein Protokoll auf und unsere Firma macht von ihren durch das Gesetz Nr. LXXVI von 1999 über das Urheberrecht und durch das Bürgerliche Gesetzbuch gesicherten Rechten Gebrauch. Photos können ausschließlich für private Verwendung gemacht werden.

15. Auf dem Gebiet des Erlebnisgutes dürfen nur diejenigen Personen jegliche Produkte oder Dienstleistungen zum Kauf anbieten, die vom Eigentümer des Landgutes oder vom Betreiber dazu berechtigt wurden.
16. Für die eventuellen Schäden der Gäste während des Besuchs des Landgutes übernehmen der Eigentümer bzw. der Betreiber des Landgutes keine Verantwortung, einschließlich auch jeglicher eventueller Unbequemlichkeit, Vermögensschadens, Nichtvermögensschadens, die den Gast während des Besuchs der Produktionen auf dem Erlebnisgut, während der eventuellen Sperre/der eventuellen Entleerung des Erlebnisgutes betroffen hat.
17. Der Eigentümer, der Betreiber des Erlebnisgutes bzw. die von ihnen berechtigten Organe machen von Zeit zu Zeit Photo- bzw. Videoaufnahmen, auf denen auch die Besucher erscheinen können. Mit der Annahme der vorliegenden HAUSORDNUNG tragen unsere Gäste dazu bei, dass der Eigentümer, der Betreiber des Erlebnisgutes (bzw. die von ihnen berechtigten Organe oder Personen) diese Aufnahmen ohne zeitliche Begrenzung während ihrer Promotions-, Werbungs-, oder Anzeigetätigkeiten frei, in jeglicher Form anwenden. Von unseren Gästen wird weiters anerkannt, dass die Urheberrechte bezüglich dieser Aufnahmen ausschließlich dem Eigentümer, dem Betreiber des Erlebnisgutes (bzw. in gegebenem Fall den von ihnen berechtigten Organen oder Personen) zustehen.
18. Im Falle von Kindergruppen ist der Gruppenleiter verpflichtet, die volljährige Begleitperson, die für die Kinder verantwortlich ist, vor dem Eintritt zu benennen. Für die Zeit auf dem Gebiet des Erlebnisgutes ist/sind der/die volljährige(n) Begleitperson(en) für die Aufsicht, die Sicherheit und für die Wahrung der Kinder vor jeglichen Schäden verantwortlich.
19. Unsere Besucher besuchen alle Produktionen des Erlebnisgutes bzw. nehmen an diesen Produktionen auf ihre eigene Verantwortlichkeit teil, einschließlich auch der sieben Proben. Wir bitten Sie, die an den ausgelegten Warnungstafeln und Aufschriften mitgeteilten bzw. von unseren Mitarbeitern mitgeteilten Vorschriften und Ratschläge zu berücksichtigen und zu befolgen, mit besonderer Rücksicht darauf, dass auf dem Erlebnisgut die plastische Vorführung des Mittelalters erfolgt, die auch die Erprobung der Waffen und Handwerksinstrumente umfasst.
20. Wegen der Bodenverhältnisse kann der Boden im Falle bestimmter Wetterverhältnisse (Schnee, Regen) rutschig sein. Wir bitten unsere Gäste, diese beim Verkehr zu berücksichtigen. Es ist verboten, in die Seen, auf die gefrorene Wasserfläche zu gehen, die Seen auf dem Gebiet des Erlebnisgutes zu verschmutzen, die Umwelt und die Natur des Erlebnisgutes auf jegliche Weise zu schädigen. Für die Unfälle und Schäden, die aus dem Verstoß gegen diese Vorschriften entstehen, übernehmen wir keine Verantwortung.
21. Für die Unfälle auf dem Gebiet des Erlebnisgutes, die aus eigenem Verschulden des Gastes entstehen, übernimmt der Betreiber des Landgutes keinerlei Verantwortung. Jegliche Beschwerden berücksichtigen wir später nur in dem Falle, wenn unser geehrter Gast diese unseren Mitarbeitern mitteilt, die darüber ein Protokoll erstellen. Wenn es ausbleibt, nehmen wir nach dem Verlassen des Landgutes keine Reklamationen an.

22. Auf dem Erlebnisgut ist ein Haus für Erste Hilfe zu finden, dessen Platz auf der Eintrittskarte angegeben wurde. Wir bitten unsere geehrten Gäste, bei Unfällen oder bei Übelkeit um die Versorgung hier zu bitten. Sie sollten bei unseren Mitarbeitern, die die Eintrittskarten verkaufen, um Hilfe bitten. Allgemeine Informationen können ebenfalls diese Mitarbeiter geben.
23. Für die Gegenstände, die auf dem Gebiet des Erlebnisgutes gestohlen wurden oder die verschwunden sind, übernehmen der Eigentümer und der Betreiber des Erlebnisgutes keine Verantwortung. Daher bitten wir Sie, Ihre wertvollen Vermögensgegenstände bei unserer Gepäckaufbewahrungsstelle beim Haupteingang zu hinterlegen.
24. Beim Feuer- und Bombenalarm, beim sonstigen außerordentlichen Ereignis müssen den durch Lautstärker mitgeteilten Weisungen bzw. den Weisungen des Sicherheitsdienstes, der Mitarbeiter des Landgutes gefolgt werden.
25. Wenn irgendein Gast mit der vorsätzlichen oder fahrlässigen Verletzung der HAUSORDNUNG dem Eigentümer oder dem Betreiber des Erlebnisgutes Schaden verursacht, hat die Pflicht, diesen zu bezahlen. Für die von minderjährigen Besuchern verursachten Schäden trägt/tragen ihr(e) Begleitperson(en) Verantwortung. In Ermangelung von deren trägt die Verantwortung ihr gesetzlicher Vertreter.
26. Wir informieren unsere Gäste, dass einen Pfeiler der Konzeption des Erlebnisgutes der Unterricht ist, bei dem wir auf dem Erlebnisgut Praktikanten beschäftigen, die verschiedene Berufe vertreten. In Ermangelung von genügender beruflicher Erfahrung können sie Ihnen das sonst gewöhnliche fachliche Niveau unserer Mitarbeiter nicht bieten, daher bitten wir Sie, beim Erwerb ihrer beruflichen Erfahrung mit Ihrer Geduld und Ihrem Verständnis zu helfen. Wir danken dafür.
27. Unsere Gäste sind berechtigt, ihre Bemerkungen bezüglich der Art der Dienstleistung, derer Qualität oder bezüglich des Verhaltens des Dienstleistungs Erbringenden schriftlich oder mündlich zu machen. Das Buch der Käufer steht den Gästen bei der Kasse zur Verfügung. Die Leitung des Landgutes ist verpflichtet, die Beschwerde, Bemerkung, den Vorschlag gemäß den einschlägigen Vorschriften zu untersuchen bzw. auf Grund deren, Maßnahmen zu treffen. Das Management is verpflichtet, die mit einer Anschrift versehene Beschwerde schriftlich zu beantworten.

All unseren Gästen wünschen wir angenehmen Zeitvertreib und gutes Vergnügen!

Wir behalten uns das Recht der Veränderung der HAUSORDNUNG vor!

Bikal, 19. März 2010

László Kollár
Geschäftsführer
Hella'91 Kft.

dr. Betti Gelencsér
Geschäftsführerin
Élménybirtok Kft.

Ordnung über den Kartenkauf zum Erlebnisgut

1. Die Eintrittskarten auf das Erlebnisgut können im Voraus reserviert bzw. ohne Reservierung auch vor Ort gekauft werden. Wir bitten unsere geehrten Gäste, ihre Eintrittskarten – wenn es möglich ist – im Voraus zu reservieren, da wir die Möglichkeit zum Ansehen einiger Produktionen wegen der eingeschränkten Aufnahmefähigkeit nur denjenigen Besuchern sichern können, die auf Grund einer vorherigen, durch unsere Mitarbeiter bestätigten Anmeldung zu uns kommen.
2. Mit dem Kauf der Eintrittskarte wird unser geehrter Gast zur Inanspruchnahme der folgenden Dienstleistungen berechtigt:
 - a) zum Besuch aller Handwerkstätten auf dem Erlebnisgut, die geöffnet sind, zur Besichtigung der dortigen Handwerkstätigkeit, zur Einschaltung in die Tätigkeit abhängig von der Anzahl der Gäste, zur Produkterzeugung,
 - b) zur Besichtigung von kürzeren Lebensbildern, improvisativen Aufführungen, die auf dem Gebiet des Erlebnisgutes tagsüber dargestellt werden,
 - c) zur Besichtigung von einer oder zwei Vogel-Vorführungen bzw. von einer Pferd-Vorführung. Unsere Vogel-Vorführungen werden unseren geehrten Besuchern während der Woche täglich einmal, an den Wochenenden täglich zweimal, unsere Pferd-Vorführung in der Öffnungszeiten täglich einmal (für genauere Informationen suchen Sie unseren Programmtipp auf unserer Internetseite auf) dargestellt. Da die Tribüne zur Vogel-Bühne 450 Personen und die Tribüne zum Ritten- Turnierplatz 1000 Personen fassen kann, können wir die Besichtigung dieser Produktionen nur für jene Besucher garantieren, die auf Grund der von unseren Mitarbeitern rückbestätigten vorherigen Anmeldung zu uns kommen.
3. Unsere Dienstleistungen, die durch den Preis der Eintrittskarte nicht gedeckt sind, die nur gegen Zahlung einer Sondergebühr in Anspruch genommen werden:
 - a) Verzehr in den Gaststätten auf dem Erlebnisgut bzw. Teilnahme an dem ritterlichen Abendessen,
 - b) Kauf in den Handwerkstätten bzw. in dem Geschenkladen des Erlebnisgutes, einschließlich des Kaufs der Photos über die Besucher,
 - c) Teilnahme an den Beschäftigungen der Knappenausbildung bzw. an solcher Gruppenbeschäftigung, die an vorherige Anmeldung gebunden ist,
 - d) Teilnahme an den sieben Proben (mit dem Kauf des kleinen Heftes, das dazu gefertigt wurde).
4. Unsere Gäste nehmen mit dem Kauf der Karte die HAUSORDNUNG und die Ordnung über den Kartenkauf an, die an unserer Internetseite, beim Haupteingang und auf dem Gebiet des Erlebnisgutes an mehreren Stellen gelesen werden können. Auf die Bitte unseres geehrten Gastes stellen wir ihm die ausgedruckte Variante des vollständigen Textes der HAUSORDNUNG und der Ordnung über den Kartenkauf zum Erlebnisgut zur Verfügung.
5. Die Öffnungszeiten von unserem Erlebnisgut ist im Jahr 2010 wie folgt:

Ab 2. April bis zum 31. Oktober: Von Dienstag bis Sonntag, ab 10 bis 18 Uhr

Montag: Ruhetag

Ab 1. November bis 31. Dezember: Ab Donnerstag bis Sonntag: ab 10 bis 18 Uhr

Ab Montag bis Mittwoch: Ruhetag

Am Ostermontag und am Pfingstmontag ist es geöffnet, aber am 25. Mai, am Dienstag sind wir geschlossen!

Vorsaison: ab 1. April 2010 bis zum 30. Juni 2010

Hauptsaison: ab 1. Juli 2010 bis zum 31. August 2010 sowie in der Vor- und Nachsaison alle Wochenenden und die Feiertage

Nachsaison: ab 1. September 2010 bis zum 31. Oktober 2010

sowie ab 1. November 2010 bis zum 31. Dezember 2010

6. Der Eigentümer und der Betreiber des Erlebnisgutes strebt danach, innerhalb der oben angeführten Öffnungszeiten zu sichern, dass die geehrten Gäste mit dem Kauf der Eintrittskarte möglichst viele Produktionen besichtigen können bzw. zu interaktiven Teilnehmern dieser Programme werden. Der Eigentümer und der Betreiber behalten sich aber das Recht vor, das Programm und die Öffnungszeiten des Erlebnisgutes – wenn es als notwendig beurteilt wird – jederzeit zu verändern.
7. Die Eintrittskarten können durch die Gäste an Drittpersonen nicht übertragen werden. All unsere Gäste, die in das Gebiet des Erlebnisgutes treten, müssen über eine geltende Eintrittskarte verfügen. Sie sind verpflichtet, diese Eintrittskarten während des Aufenthalts auf dem Erlebnisgut zu bewahren.
8. Die Preise sind Bruttopreise und enthalten die gesetzliche Umsatzsteuer. Studentenkarte/Schülerkarte kann mit gültigem Studenten- oder Schülerausweis, die Rentnerkarte mit Rentnerausweis bzw. die Behindertenkarte mit Behindertenausweis zu den oben angeführten begünstigten Preisen gelöst werden. Für Kinder unter 6 Jahre ist der Eintritt frei. Die für einen halben Tag gültigen Eintrittskarten sind von 14 bis 18 Uhr gültig. Die Kategorie I für Familien: 2 Erwachsene und ein Kind zwischen 6 und 18 Jahren. Die Kategorie II für Familien: 2 Erwachsene und zwei Kinder zwischen 6 und 18 Jahren. Student-/Schülerkarte für einen halben Tag: von 10 bis 14 Uhr.

Ab 1. April 2010 bis 31. Dezember 2010	Bruttopreise		
	Vorsaison	Hauptsaison	Nachsaison
Ganztagskarte, Erwachsene:	3 600	4 600	3 600
Halbtagskarte, Erwachsene:	2 700	3 450	2 700
Ganztagskarte für Studenten/Schüler:	2 500	3 200	2 500
Halbtagskarte für Studenten/Schüler, für Vormittag:	1 500	1 900	1 500
Halbtagskarte für Studenten/Schüler, für Nachmittag:	1 900	2 400	1 900
Ganztagskarte für Rentner Behinderte	2 900	3 700	2 900
Halbtagskarte für Rentner und Behinderte:	2 200	2 750	2 200
Kategorie I für Familien, Ganztagskarte:	8 750	11 200	8 750
Kategorie I für Familien	6 800	8 700	6 800

Halbtagskarte:				
Kategorie II für Familien, Ganztagskarte:		11 000	14 000	11 000
Kategorie II für Familien, Halbtagskarte:		8 550	10 950	8 550

9. Der Preis der Karten wird nicht zurückgezahlt.

Wir behalten uns das Recht zur Veränderung der Ordnung über den Kartenkauf vor.

Bikal, 19. März 2010

László Kollár
Geschäftsführer
Hella'91 Kft.

dr. Betti Gelencsér
Geschäftsführerin
Élménybirtok Kft.